



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2012

Nr. 37

Rostock, 24.10.2012

Fakultätsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen
Fakultät der Universität Rostock vom 17. Oktober 2012

**Fakultätsordnung
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock**

vom 17. Oktober 2012

Aufgrund von § 91 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) sowie von § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011 beschließt der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock die folgende Fakultätsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Rechtsstellung

§ 1 Name und Rechtsstellung

II. Mitglieder und allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 2 Mitglieder der Fakultät

§ 3 Habilitationen

§ 4 Promotionen, Ehrenpromotionen

III. Organisationsstruktur

§ 5 Organe der Fakultät

§ 6 Fakultätsrat

§ 7 Arbeitsweise des Fakultätsrats, Grundsatz der Öffentlichkeit

§ 8 Dekanat

§ 9 Fakultätsreferentin/Fakultätsreferent

§ 10 Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten

§ 11 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

IV. Studierendenschaft

§ 12 Fachschaften

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Rechtsstellung

§ 1

Name und Rechtsstellung

(1) Die Fakultät trägt auf der Grundlage von § 2 Nummer 2 der Grundordnung in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes den Namen „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock“.

(2) Die Fakultät ist eine organisatorische Grundeinheit der Universität Rostock im Sinne von § 26 Absatz 1 der Grundordnung. Sie hat in diesem Rahmen das Recht der Selbstverwaltung.

II. Mitglieder und allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 2

Mitglieder der Fakultät

Mitglieder der Fakultät sind die Hochschulmitglieder im Sinne des § 50 Absatz 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes, die an der Fakultät tätig sind, sowie Studierende, die für einen in der Fakultät angebotenen Studiengang immatrikuliert sind.

§ 3

Habilitationen

Habilitationsverfahren richten sich nach der Habilitationsordnung der Fakultät.

§ 4

Promotionen, Ehrenpromotionen

Promotionsverfahren und Ehrenpromotionen richten sich nach der Promotionsordnung der Fakultät.

III. Organisationsstruktur

§ 5

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind

1. der Fakultätsrat (§ 6) sowie
2. das Dekanat (§ 8) bestehend aus
 - der Dekanin/dem Dekan,
 - der Studiendekanin/dem Studiendekan und
 - bis zu zwei Prodekaninnen/Prodekanen.

§ 6 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören elf Mitglieder an:

- sechs Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- zwei Studierende,
- zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- eine weitere Mitarbeiterin/ein weiterer Mitarbeiter.

Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Ein vom wissenschaftlichen Personalrat zu bestimmendes Mitglied der Fakultät kann an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Fakultätsrat wählt

- die Dekanin/den Dekan,
- die Studiendekanin/den Studiendekan auf Vorschlag der dem Fakultätsrat angehörenden Studierenden,
- die weiteren Prodekaninnen/Prodekane auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans,
- die Mitglieder und die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

(4) Der Fakultätsrat beschließt über

- grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre,
- die Ordnungen der Fakultät,
- Anträge gemäß § 26 Absatz 4 der Grundordnung von hauptamtlichem wissenschaftlichen Personal über die Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten,
- den Antrag auf übergangsweise Wahrnehmung des vollständigen Aufgabenbereichs einer Professur durch eine Vertreterin/einen Vertreter nach Maßgabe des § 65 des Landeshochschulgesetzes,
- Anträge auf Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ an den Akademischen Senat,
- die Einrichtung und Aufhebung von Instituten,
- die Entlastung des Dekanats am Ende der Amtszeit,
- sonstige akademische Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich anderweitig zugewiesen sind.

(5) Der Fakultätsrat nimmt jährlich sowie auf Verlangen den Rechenschaftsbericht des Dekanats entgegen.

(6) Der Fakultätsrat wirkt mit

- an den Berufungsverfahren nach Maßgabe der Berufsordnung der Universität Rostock,
- an der Erarbeitung des Struktur- und Entwicklungsplans der Fakultät sowie an der Erarbeitung des Entwurfs des Universitätsentwicklungsplans gemäß § 15 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes und dessen Fortschreibung.

(7) Der Fakultätsrat nimmt Stellung

- zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- zu der vom Dekanat vorgeschlagenen Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Ressourcen, wobei er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abweichende

Entscheidungen zur Verteilung der Mittel treffen kann. Die Mitglieder des Fakultätsrats, die zugleich Mitglieder des Dekanats sind, sind hierbei nicht stimmberechtigt;

- zum Vorschlag des Dekanats über die Wiederbesetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren gemäß § 59 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes,
- zur Bildung und Auflösung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität, soweit die Fakultät davon berührt ist,
- zur Anerkennung einer außerhalb der Universität stehenden wissenschaftlichen Einrichtung als wissenschaftliche Einrichtung an der Universität gemäß § 95 des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit § 34 der Grundordnung, soweit die Fakultät davon berührt ist.

(8) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Leitung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei Behandlung von Fragen eines Fachs, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Die Leitung der Einrichtung beziehungsweise die Professorin/der Professor haben bei diesen Beratungen Antrags- und Rederecht.

(9) Der Fakultätsrat kann die Mitglieder des Dekanats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Die Mitglieder des Fakultätsrats, die zugleich Mitglieder des Dekanats sind, sind hierbei nicht stimmberechtigt.

§ 7

Arbeitsweise des Fakultätsrats, Grundsatz der Öffentlichkeit

(1) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich universitätsöffentlich. Universitätsöffentlich bedeutet, dass auch die Mitglieder und Angehörigen der Universität, die keine Funktion oder kein Rederecht im Fakultätsrat haben, im Rahmen der Raumkapazität ohne Antrags- und Rederecht an der Sitzung teilnehmen können.

(2) Ausnahmen vom Prinzip der Öffentlichkeit bestehen nach Maßgabe des § 54 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes bei Personalangelegenheiten, darüber hinaus nur in begründeten Einzelfällen, wenn dies die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats gemäß § 9 Absatz 4 der Grundordnung mit Mehrheit beschließen. Die Fakultätsreferentin/der Fakultätsreferent und die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten sowie das Mitglied des wissenschaftlichen Personalrats nach § 6 Absatz 2 sind auch bei der Behandlung nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte teilnahmeberechtigt.

(3) Zu Beginn jeder Sitzung des Fakultätsrats stellt dessen Vorsitzende/Vorsitzender die Beschlussfähigkeit fest. Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Soweit nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse des Fakultätsrats mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, die gegeben ist, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt; Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Über Personalangelegenheiten beschließt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung. Bei Vorliegen mehrerer Anträge zum gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.

(5) Der Fakultätsrat soll während der Vorlesungszeit einmal im Monat tagen. Bei Bedarf können die Dekanin/der Dekan oder der Fakultätsrat die Abhaltung zusätzlicher Sitzungen beschließen. Während der vorlesungsfreien Zeit tagt der Fakultätsrat nach Bedarf. Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit im Fakultätsrat nicht erforderlich, so kann die Stimmabgabe und Stellungnahme der Mitglieder auch im schriftlichen Wege oder per E-Mail eingeholt werden (Umlaufverfahren). Die Entscheidung ist dem Fakultätsrat zur nächsten Sitzung vorzulegen, wenn ein Mitglied mit der Behandlung im Umlaufverfahren nicht einverstanden ist.

(6) Zur Einberufung des Fakultätsrats ist grundsätzlich eine Ladungsfrist von sieben Tagen, in der vorlesungsfreien Zeit von 14 Tagen einzuhalten.

(7) Die Einladung hat die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Fakultätsrats zu enthalten. Den Mitgliedern des Fakultätsrats sind die Unterlagen, die für die Entscheidungen des Fakultätsrats von Bedeutung sind, rechtzeitig vor Beginn der Fakultätsratssitzung zur Verfügung zu stellen.

(8) Nach der Sitzung des Fakultätsrats erstellt die Dekanin/der Dekan ein Ergebnisprotokoll der Sitzung, welches insbesondere die vom Fakultätsrat gefassten Beschlüsse in deren Wortlaut enthält, sendet dieses an die Mitglieder des Fakultätsrats sowie an die Rektorin/den Rektor und informiert die Mitglieder der Fakultät.

(9) Die Einladung, die Unterlagen und das Protokoll können elektronisch übermittelt werden.

(10) Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich. Alle Mitglieder und Teilnehmerinnen/Teilnehmer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 8 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es wird von der Dekanin/dem Dekan geleitet, die/der in diesem Gremium die Richtlinienkompetenz innehat. Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit gesetzlich oder in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ressourcenzuweisung innerhalb der Fakultät,
- die Aufstellung von Kriterien für eine leistungsbezogene Mittelverteilung, sofern es keine gesamtuniversitäre Festlegung gibt,
- die Unterbreitung von Vorschlägen für die Wiederbesetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren an der Fakultät an die Rektorin/den Rektor (§ 59 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes),
- die Beanstandung rechtswidriger Beschlüsse des Fakultätsrats.

(2) Die Dekanin/der Dekan vertritt die Fakultät universitätsintern. Sie/er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrats ohne Stimmrecht. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fakultätsrats fallen, kann sie/er nach Maßgabe des § 92 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes vorläufige Maßnahmen treffen. Die Dekanin/der Dekan ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der der Fakultät zugewiesenen Mittel verantwortlich. Die Dekanin/der Dekan bestimmt aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Dekanats eine Abwesenheitsvertretung. Im Übrigen gilt § 50 der Wahlordnung.

(3) Die Studiendekanin/der Studiendekan nimmt innerhalb der Gesamtverantwortung des Dekanats mit Unterstützung durch die Fakultät die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben gemäß § 93 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes wahr. Im Übrigen gilt § 51 der Wahlordnung.

(4) Prodekaninnen/Prodekane nehmen die Geschäfte in den ihnen von der Dekanin/vom Dekan zugewiesenen Bereichen wahr. Sie werden auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Im Übrigen gilt § 52 der Wahlordnung.

(5) Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber verantwortlich. Die Dekanin/der Dekan legt dem Fakultätsrat jährlich sowie auf dessen Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab.

§ 9

Fakultätsreferentin/Fakultätsreferent

- (1) Die Fakultät kann eine Fakultätsreferentin/einen Fakultätsreferenten beschäftigen.
- (2) Die Fakultätsreferentin/der Fakultätsreferent ist der Dekanin/dem Dekan direkt unterstellt und unterstützt sie/ihn bei der Planung, bei der Strategie- und Konzeptentwicklung sowie in administrativen Angelegenheiten, insbesondere bei der Personalplanung und Personalverwaltung. Der Fakultätsreferent/die Fakultätsreferentin leitet in der Regel auch das Studien- und Prüfungsamt der Fakultät. Sie/er kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnehmen.

§ 10

Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität wird in der Fakultät durch eine zu wählende Beschäftigte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes M-V. Diese Beschäftigte wird „Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten“ genannt.
- (2) Die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten unterstützt die Fakultät bei der Erfüllung des Auftrags nach § 4 des Landeshochschulgesetzes. Sie wirkt darauf hin, dass gleichstellungsrelevante Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät, insbesondere bei Lehre und Forschung, bei der Entwicklungsplanung und bei der Mittelvergabe, berücksichtigt werden. Sie hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Fakultätsrats und im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung das Antrags- und Rederecht.

§ 11

Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

- (1) Zur speziellen Förderung und Unterstützung von Forschung und Lehre in bestimmten Sachgebieten können an der Fakultät gemäß § 26 Absatz 2 der Grundordnung Institute eingerichtet werden. Jedes Institut führt eine Bezeichnung, welche die Aufgaben und die Einbindung in die Fakultät wiedergibt.
- (2) Voraussetzungen für die Einrichtung und das Bestehen von Instituten der Fakultät sind:
 - eine Mindestzahl von drei Professorinnen/Professoren der Fakultät als Mitglieder des Instituts
 - die kollegiale Leitung des Instituts
 - eine gemeinsame Themenstellung (Aufgaben) für die Arbeit des Instituts.

Näheres regelt eine Institutsordnung, die dem Fakultätsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

- (3) Institute werden von einer Institutssprecherin/einem Institutssprecher vertreten. Diese/dieser wird von den hauptamtlichen Professorinnen/Professoren des Instituts aus ihrem Kreis mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Institutssprecherin/der Institutssprecher hat bei den Fakultätsratssitzungen Rederecht.

IV. Studierendenschaft

§ 12 Fachschaften

Die der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zugeordneten Fachschaften und ihre Organe werden als legitime Interessenvertretungen der Studierendenschaft anerkannt. Die Sprecherinnen/Sprecher dieser Fachschaften oder ihre Vertretung haben bei den Fakultätsratssitzungen Rederecht. Bei Behandlung von Fragen eines Fachs, das im Fakultätsrat nicht durch ein studentisches Mitglied vertreten ist, besitzt die Sprecherin/der Sprecher der betroffenen Fachschaft oder ihre/seine Vertretung auch das Antragsrecht.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Fakultätsordnung vom 9. Juni 2004 außer Kraft. Bestehende Amtszeiten werden übergeleitet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 11. Juli 2012 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 10. Oktober 2012.

Rostock, den 17. Oktober 2012

Prof. Dr. Michael Rauscher
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock